

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 14. April 2026

Beschluss

| | | |
|----------------|--|----------------|
| 0 | Führung | 2026-83 |
| 0.0 | Recht | |
| 0.0.1 | Systematische Rechtssammlung | |
| 0.0.1.0 | Führung | |
| | Teilrevision Entschädigungsverordnung - Anpassungen 2026 - Antrag an die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 - Verabschiedung | |

Ausgangslage

Im Hinblick auf die mit Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 beschlossene Einheitsgemeinde wurde die Entschädigungsverordnung totalrevidiert und mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 festgelegt.

Im Zuge dieser Totalrevision wurde für den Gemeinderat und die meisten weiteren Behörden und Kommissionen von einem System mit Pauschalen und zusätzlichen Sitzungs- und Taggeldern auf ein System mit lediglich einer Pauschale gewechselt. Dieser Systemwechsel reduzierte den administrativen Aufwand und erhöhte gleichzeitig die Transparenz. Von diesem Systemwechsel wurden für die laufende Legislatur die Schulpflege und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ausgenommen, da in beiden Behörden Änderungen im Aufgabengebiet anstanden, welche die Abschätzung des Aufwands erschwerten. Eine Anpassung auf ein Pauschalensystem ohne zusätzlich Sitzungs- und Taggelder war bereits damals auf die kommende Legislatur (2026–2030) vorgesehen.

Diese Anpassung soll mittels Teilrevision, welche der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, erfolgen. Somit sind für die Schulpflege und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission neue, abschliessende Pauschalen festzulegen.

Eingaben Schulpflege und Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen

Die Schulpflege sowie die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wurden im Sommer 2025 eingeladen dem Gemeinderat bis Dezember 2025 einen Vorschlag für die zukünftige Pauschalentschädigung ihrer Mitglieder einzureichen. Beide Behörden haben einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet und dem Gemeinderat fristgerecht zugestellt.

Quervergleich mit anderen Gemeinden

Im Zusammenhang mit der Teilrevision der Entschädigungsverordnung wurden die zu revidierenden Entschädigungen mit anderen Gemeinden verglichen. Der Vergleich wurde mit naheliegenden Gemeinden aus dem Bezirk sowie ähnlich grossen Gemeinden aus dem weiteren Kanton durchgeführt. Der zusammengefasste Vergleich sieht wie folgt aus:

| <u>Gemeinderat</u> | Entschädigung bisher in CHF | Bandbreite Vergleichsgemeinden in CHF |
|--|--|--|
| Gemeindepräsidium | 60'000.00 | 40'000.00 – 60'000.00 |
| Gemeinderats-mitglieder | 30'000.00 | 25'000.00 – 43'000.00 |
| <u>Schulpflege</u> | | |
| Schulpräsidium | 55'000.00 | 35'000.00 – 60'000.00 |
| Schulpflegemitglieder | 15'000.00 | 14'000.00 – 25'000.00 |
| Pauschale Entschädigung zur Aufteilung | 45'000.00 | 0.00 – 20'000.00* |
| <u>Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)</u> | | |
| Präsidium | 6'600.00 | 6'400.00 – 7'900.00 |
| Vizepräsidium | 3'300.00 | 4'170.00** |
| Aktuarat / Protokollführung | 4'950.00 | 5'000.00 – 6'700.00 |
| Übrige Mitglieder | 2'750.00 | 3'500.00 – 6'700.00 |
| Zuschlag Funktion Obmann / Obfrau | 500.00 | - |

* ausgenommen Gemeinden, welche eine Pauschalentschädigung für die gesamte Behörde pro Jahr vereinbart haben, welche unter allen Mitgliedern aufgeteilt wird.

** Nur eine Vergleichsgemeinde vergütet dem Vizepräsidium eine eigens definierte Entschädigung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gemeinde Rüti ZH sich bei den aktuellen Entschädigungen über alle Behörden gesehen in der Bandbreite der Vergleichsgemeinden bewegt.

Vernehmlassung bei Schulpflege und Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Aufgrund des getätigten Vergleichs und mit dem Ziel das angewendete Entschädigungssystem möglichst über alle Behörden und Kommissionen zu vereinheitlichen, erarbeitete der Gemeinderat einen ersten Vorschlag. Dieser wurde der Schulpflege sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Februar 2026 (GRB Nr. 2026-29) zur erneuten Stellungnahme zugestellt.

Schulpflege

Erste Rückmeldung Schulpflege (Dezember 2025)

| | Entschädigung, bisher in CHF | Entschädigung, neu (Vorschlag Schulpflege) in CHF | Entschädigung, neu (Vorschlag GR) in CHF |
|---|---|--|---|
| Schulpräsidium | 55'000.00 | 55'000.00 | 55'000.00 |
| Schulpflegemitglieder | 15'000.00 | 20'000.00 | 22'000.00 |
| Pauschale Entschädigung zur Aufteilung | 45'000.00 | 25'000.00 | 0.00 |

Rückmeldung Gemeinderat zu erstem Vorschlag Schulpflege: Angesichts der angestrebten Vereinheitlichung der Entschädigungssysteme der verschiedenen Behörden soll auch bei der Schulpflege zukünftig auf eine zusätzliche pauschale Entschädigung zur Aufteilung verzichtet werden. Im Gegenzug zur Streichung der zusätzlichen pauschalen Entschädigung soll jedoch die Pauschalentschädigung pro Schulpflegemitglied entsprechend erhöht werden. Ebenso sollen die beiden Ressortvorstehende (Pädagogik sowie Infrastruktur und Schulliegenschaften) für ihre Zusatzaufgaben mit entsprechend angepassten Pauschalen entschädigt werden.

Zweite Rückmeldung Schulpflege (Basis GRB-Nr. 2026-29)

Aufgrund des GRB Nr. 2026-29 wurde die Schulpflege beauftragt einen Vorschlag für fixe abgestufte Pauschalen für das Präsidium, die Ressortvorstehende (Pädagogik sowie Infrastruktur und Schulliegenschaften) und weitere Mitglieder zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzuschlagen. Die Schulpflege reichte demnach folgenden angepassten Vorschlag ein (vgl. Zirkularbeschluss vom 16. März 2026, Nr. 2026-146):

| | Entschädigung, Vorschlag GRB 2026-29 in CHF | Entschädigung, neu (Vorschlag Schulpflege) in CHF |
|--|--|--|
| Schulpräsidium | 55'000.00 | 55'000.00 |
| Ressortvorstand Pädagogik | 22'000.00 | 26'000.00 |
| Ressortvorstand Infrastruktur und Schulliegenschaften | 22'000.00 | 26'000.00 |
| Schulpflegemitglieder | 22'000.00 | 24'000.00 |

Die Schulpflege begründete die vorgeschlagenen Entschädigungen damit, dass sich der Aufwand der einzelnen Schulpflegemitglieder künftig kaum merklich verringern dürfte. Die Arbeit der Ressortvorstehenden kann mit Abstrichen bei Repräsentationsaufgaben mit annähernd jener eines GR-Ressortvorstehenden verglichen werden (Pauschale bei GR-Mitgliedern CHF 30'000.00). Die Anstellung der Leitung Bildung seit Dezember 2023 wird bereits mit der Reduktion der Mitgliederzahl von 9 auf 7 kompensiert. Eine Pauschalentschädigung von CHF 22'000.00 (wie vom Gemeinderat im GRB Nr. 2026-29 vorgeschlagen) würde bei der aktuellen Eintrittsschwelle in die BVK von CHF 22'680.00 die Schulpflegemitglieder von Beginn weg von einem Pensionskassen-Beitritt ausschliessen. Die vorgesehene Pauschale von CHF 24'000.00 soll die Versicherung in der 2. Säule bis Ende der neuen Amtsperiode 2026 - 2030 möglichst sicherstellen und die Attraktivität dieses Behörden- und Exekutivamtes nicht schmälern.



Stellungnahme Gemeinderat zu neuem Vorschlag Schulpflege:

Der Gemeinderat kann die Begründungen der Schulpflege nachvollziehen. Der Gemeinderat hält fest, dass aus seiner Sicht das Erreichen der Eintrittsschwelle insbesondere hinsichtlich des so erhaltenen Risikoschutzes bei Invalidität und Todesfall wichtig für Teilzeitbeschäftigte Behördenmitglieder ist. Aus diesem Grund stimmt der Gemeinderat dem neuen Vorschlag der Schulpflege zu.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Erste Rückmeldung RGPK (Dezember 2025)

| | Entschädigung, bisher in CHF | Entschädigung, neu (Vorschlag RGPK) in CHF | Entschädigung, neu (Vorschlag GR) in CHF |
|--------------------------------------|---|---|---|
| Präsidium | 6'600.00 | 8'100.00 | 8'000.00 |
| Vizepräsidium | 3'300.00 | 4'800.00 | 4'000.00 |
| Aktuarat / Protokollführung | 4'950.00 | 6'450.00 | 6'000.00 |
| Übrige Mitglieder | 2'750.00 | 4'250.00 | 4'000.00 |
| Zuschlag Funktion Obmann / Obfrau | 500.00 | 500.00 | 500.00 |

Rückmeldung Gemeinderat zu erstem Vorschlag RGPK: Der eingereichte Vorschlag der RGPK liegt über der Bandbreite der Vergleichsgemeinden. Ein Vergleich ist jedoch schwierig, da die meisten Gemeinden eine RPK aufweisen. Jedoch liegt auch die Gesamtentschädigung der Behörde deutlich über den Entschädigungen in den Vorjahren. Aus diesem Grund ist es angezeigt, die vorgeschlagenen Entschädigungen entsprechend abzurunden. Im Sinne der angestrebten Vereinheitlichung der Entschädigungssysteme der verschiedenen Behörden soll bei der RGPK zukünftig keine gesonderte Pauschale für das Vizepräsidium festgelegt werden. Das Vizepräsidium wird bei allen anderen Behörden als normales Mitglied entschädigt.

Zweite Rückmeldung RGPK (Basis GRB-Nr. 2026-29)

Aufgrund des GRB Nr. 2026-29 wurde der RGPK der angepasste Vorschlag ohne eine gesonderte Entschädigung fürs Vizepräsidium zurückgemeldet. Gleichzeitig wurde die RGPK eingeladen allfällige Anträge zum angepassten Vorschlag des Gemeinderates einzureichen.

Die RGPK teilte mit Schreiben vom 30. März 2026 mit, dass sie mit dem angepassten Vorschlag des Gemeinderates nicht einverstanden ist und sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems (Pauschale plus Sitzungsgeld zuzüglich Teuerungsausgleich 2022 – 2026) ausspricht. Dies aus dem Grund, da der Quervergleich mit anderen Gemeinden mehrheitlich mit RPK Behörden und nicht RGPK Behörden gemacht wurde. Die RGPK hat aufgrund dessen einen eigenen Vergleich mit ausschliesslich RGPK Gemeinden vorgenommen. Dieser zeige, dass die RGPK Pfäffikon ZH und Rüti im Vergleich mit den übrigen RGPK Behörden tiefer entschädigt werde. Der getätigte Vergleich über die effektiven Behördenentschädigungen der Jahre 2023 – 2025 sei zudem nicht aussagekräftig, da die RGPK aufgrund zweier Todesfälle zeitweise nur mit 8 statt 9 Mitgliedern besetzt war, was den Entschädigungsaufwand reduziere.



Stellungnahme Gemeinderat zu neuem Vorschlag RGPK:

Dem Gemeinderat ist wichtig, dass der Grundsatz nach einem einheitlichen Entschädigungssystem wie bereits bei der Totalrevision mit der damaligen RPK besprochen und gegenüber den Stimmberechtigten dargelegt über alle Behörden umgesetzt werden kann. Der Gemeinderat hat sich deshalb aufgrund der Rückmeldung der RGPK nochmals vertieft mit den Entschädigungen der RGPK auseinandergesetzt. So wurde festgestellt, dass im ersten Vorschlag des Gemeinderates insbesondere der Teuerungsausgleich nicht berücksichtigt wurde. Aus diesem Grund ist der Gemeinderat der Ansicht, dass der ursprüngliche Vorschlag der RGPK gutgeheissen werden kann, wenn mit dieser Erhöhung die Teuerung ebenfalls gleich abgegolten wird.

Teuerungsausgleich 2023–2026

Gemäss Art. 18 der Entschädigungsverordnung kann der Gemeinderat die Pauschalentschädigungen der Entschädigungsverordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, anpassen. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

In den Jahren 2023–2026 wurden vom Regierungsrat des Kantons Zürich folgende Teuerungsausgleiche für Staatspersonal ausgerichtet:

| 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | Total |
|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|
| + 3.5 % | + 1.6 % | + 1.1 % | + 0.2 % | + 6.4 % |

Die Entschädigungen der Schulpflege sowie der RGPK erfahren durch die Teilrevision beide eine Erhöhung. In dieser eingerechnet wurde auch der Teuerungsausgleich über die Jahre 2023–2026. Die Entschädigung des Gemeinderates und der weiteren Behörden und Kommissionen wird mit der Teilrevision nicht angepasst. Es ist deshalb angezeigt für diese Pauschalentschädigungen ergänzend den Teuerungsausgleich auszurichten. Da Teuerungsanpassungen in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, wird der Gemeinderat an einer nächsten Sitzung einen entsprechenden Beschluss darüber fällen.

Weitere Anpassungen

Mit der Genehmigung der neuen Gemeindeordnung gültig ab 1. Juli 2026 wurden folgende Kommissionen aufgehoben:

- Betriebskommission Zentrum Breitenhof
- Bürgerrechtskommission
- Sicherheitskommission

Aufgrund deren Aufhebung wurden diese nun auch in der Entschädigungsordnung gestrichen.



Vergleich effektive Behördenentschädigung der Jahre 2023–2025

Ergänzend zum Quervergleich mit den Gemeinden wurden die neu geplanten Entschädigungen mit den effektiv ausbezahlten Entschädigungen der letzten drei Jahre verglichen.

| Behörde | 2023 in CHF | 2024 in CHF | 2025 in CHF | Voraussichtliche jährliche Entschädigung ab 2026, Vorschlag GR in CHF |
|----------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|--|
| Gemeinderat | 270'000.00 | 270'000.00 | 270'000.00 | 270'000.00* |
| Schulpflege | 247'780.00 | 243'350.00 | 246'210.00 | 203'000.00 |
| RGPK | 39'425.00 | 43'805.00 | 40'720.00 | 46'350.00 |

*Teuerungsausgleich noch nicht mit eingerechnet.

Die neue Behördenentschädigung für die Schulpflege würde eine jährliche Entschädigung von CHF 203'000.00 bewirken. Die Schulpflege wird per neuer Legislatur von 9 auf 7 Mitglieder reduziert. Die Minderkosten von CHF 43'210.00 gegenüber 2025 ergeben sich aus der Reduktion der Mitglieder.

Die neue Behördenentschädigung der RGPK würde eine jährliche Gesamtentschädigung von CHF 46'350.00 bewirken. Dieser Vorschlag orientiert sich am Quervergleich mit anderen RGPK Behörden von Vergleichsgemeinden. Dies ist auch der Grund für die Mehrkosten von CHF 5'630.00 gegen über 2025.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Behörden, Institutionen und privates Engagement ergänzen sich und gestalten das gesellschaftliche Leben sozialverträglich, wirkungs- und verantwortungsvoll.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben

Aufgrund der Teilrevision der Entschädigungsverordnung ist im Vergleich zu dem im Jahr 2025 ausbezahlten Behördenentschädigungen ab 2026 mit folgenden jährlichen Mehrkosten oder Minderkosten zulasten der Erfolgsrechnung zu rechnen:

| Bezeichnung | Betrag CHF |
|--|-------------------|
| Gemeinderat | 0.00* |
| Schulpflege | -43'210.00 |
| Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission | 5'630.00 |
| Total | -37'580.00 |

* Teuerungsausgleich noch nicht mit eingerechnet.

So entstehen über alle drei Behörden gesehen Minderkosten von insgesamt CHF 17'870.00.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung ist gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

Beschluss

1. Die Teilrevision der Entschädigungsverordnung wird gemäss Beilage zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der nächsten Gemeindeversammlung, welche voraussichtlich am 22. Juni 2026 stattfindet, wird die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

«Genehmigung Teilrevision der Entschädigungsverordnung»

Referentin: Gemeindepräsidentin Yvonne Bürgin, Ressortvorsteherin Präsidiales

3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung bis am 18. Mai 2026 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.



4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, bis am 28. April 2026 den Beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Gemeindeversammlung zu erstellen.
5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, mit der Informations- und Kommunikationsstelle das Projekt mit den vorgenannten Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeindepräsidentin
 - Schulpflege
 - Leitung Abteilung Finanzen
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Zur Stellungnahme, vorgängiger Versand bereits am 17. April 2026)
 - Internet «Teilrevision Entschädigungsverordnung - Anpassungen 2026 - Antrag an die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 - Verabschiedung»
 - Archiv
7. Beilagen:
 - Teilrevision Entschädigungsverordnung – Anpassungen 2026 – (Beilage zu GRB Nr. 2026-83)
 - Entschädigungsverordnung (Fassung vom 22. Juni 2026)
 - Entschädigungsverordnung – Anpassungen 2026 sichtbar

Versand: 21. April 2026

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber